

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

D. Geschäftskalender für die staatlichen Grundbuchämter

[urn:nbn:de:bsz:31-336274](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-336274)

D. Geschäftskalender für die staatlichen Grundbuchämter.

(Nachdruck verboten.)

I. Im ganzen Kalenderjahr zu beliebiger Zeit.

1. Von Zeit zu Zeit Prüfung des Portobuchs durch den Grundbuchbeamten. (GBBl. S. 1904 S. 460 § 21, 1908 S. 100 und GrdbuchD.W. § 607², JWB. 1912 S. 29.)
2. Gegebenenfalls Neuanelegung der Eigentümerliste. (GrdbuchD.W. § 200 Ziff. 4 u. 6.)
3. Prüfung des Verzeichnisses der Gebühren für Zustellungen und Behandlungen durch den Grundbuchbeamten. (GrdbuchD.W. § 603 Ziff. 2 letzter Satz, JWB. 1912 S. 28.)

II. Vierteljährlich wiederkehrende Geschäfte.

Jeweils nach
Umlauf eines
Vierteljahrs.

1. Anweisung der vom Hilfsbeamten bestrittenen Portobeträge auf die Steuereinnahmerei durch das Grundbuchamt. — Gegebenenfalls auch monatlich. — (GrdbuchD.W. § 605 Ziff. 3; JWB. 1912 S. 28.)

III. Allmonatlich wiederkehrende Geschäfte.

Am ersten
Grundbuchtag
des Monats.

1. Abschluß des Geschäftstagebuchs vom letzten Monat u. Fertigung der Überträge durch den Kostenbeamten. — Gegebenenfalls Abschluß zu anderer Zeit. — (GrdbuchD.W. §§ 581⁴ u. 618, JWB. 1912 S. 19 u. 33.)
2. Der Grundbuchbeamte hat die Richtigkeit der Ansätze bezügl. der im Geschäftstagebuch vom letzten Monat eingetragenen wandelbaren Bezüge, welche den Hilfsbeamten u. Kanzlisten zustehen, zu bestätigen; eine Berechnung der den einzelnen Berechtigten zukommenden Beträge (Geschäftsgeb. u. Bauschsumme) ist beizufügen. Sodann sind die Bezüge vom Grundbuchamt auf die Steuereinnahmerei zur Auszahlung anzuweisen. (GrdbuchD.W. § 640, JWB. 1912 S. 39.)
3. Bei Grundbuchämtern bei denen das Umschreibungsverfahren noch nicht beendet ist, ist die Gebührenliste vom letzten Monat (Muster 88) vom Grundbuchbeamten zu bestätigen, abzuschließen und, wie oben Ziff. 2 angegeben, Berechnung beizufügen. Sodann hat der Grundbuchbeamte Abschrift der Liste an die Steuereinnahmerei zur Auszahlung zu übersenden.

Vorher, und zwar am Ende des verfloffenen Monats muß der Gesamtbetrag der im Umschreibungsgebührenverzeichnis jenes Monats (Muster 89, als Anlage der Gebührenliste) enthaltenen Gebühren in die Gebührenliste aufgenommen worden sein. — siehe auch unten Ziff. 7 —. (GrdbuchD.W. §§ 641 u. 641 a, JWB. 1912 S. 39/40.)

4. Der Grundbuchbeamte hat die Gebühren für Zustellungen und Behandlungen vom letzten Monat auf die Steuereinnahmerei anzuweisen. Das vom Hilfsbeamten über diese Gebühren fortlaufend geführte Verzeichnis (Muster 79) ist der Anweisung anzuschließen. (GrdbuchD.W. § 603, JWB. 1912 S. 27/28.)

Am 25. d. Mts.

5. Anweisung der vom Hilfsbeamten vorzüglich bestrittenen Portobeträge durch das Grundbuchamt auf die Steuereinnahmerei — eventuell auch vierteljährlich, siehe ob. Ziff. II — (GrdbchDWB. § 605^a, JMBL 1912 S. 28.)
6. Der Grundbuchhilfsbeamte hat die letzte Gefällrolle u. Gefällregister des lauf. Monats abzuschließen. Gefällrolle mit Überweisungsscheinen sind spätestens 2 Tage nach Abschluß, also am 27. an's Notariat zu senden (JGD § 34.)
7. Bei Grundbuchämtern, bei denen das Umschreibungsverfahren noch nicht beendet ist, ist das Verzeichnis der Umschreibungsgebühren (Muster 89) abzuschließen und der Gebührenliste anzuschließen; der Gesamtbetrag der Gebühren ist in die Gebührenliste aufzunehmen. Prüfung und Befestigung durch den Grundbuchbeamten, wie oben Ziff. 5. (GrdbchDWB. § 641 a, JMBL 1912 S. 40). — Neues Verzeichnis für kommenden Monat anlegen; ebenso neue Gebührenliste. —
8. Die Veränderungsliste A (Nachweisung über die Grundbucheinträge) ist abzuschließen u. spätestens am 1. kommenden Monats dem zuständigen Finanzamt zu übersenden. Hat in einem Monat kein Anlaß vorgelegen, eine Veränderungsliste zu führen, so soll dies in der nächsten Liste vermerkt werden. — Neue Liste für den kommenden Monat anlegen. —
9. Zustellungs- und Behändigungsgebührenverzeichnis für den kommenden Monat anlegen.

IV. Auf bestimmten Tag oder bestimmte Zeit des Kalenderjahrs fallende einmalige Geschäfte.

Auf 1. Januar.

1. Wenn nicht Ende des verflossenen Jahres schon geschehen, so sind für das Jahr 1924 neu anzulegen:
 - a) Das Veränderungsverzeichnis. (GrdbchDWB. § 16 u. Anleitung auf Muster 5.)
 - b) Die Hefefertigungsnachweisung nach FormGr. 80 jedoch nur in Gemeinden, in denen das Umschreibungsverfahren noch nicht beendet ist. (GrdbchDWB. § 610 JMBL 1912 S. 30.)

Im Laufe des
Mon. Januar

Ende Mär

Am 31. März

Auf 1. April

Ende des
Monats Dezbr.

2. Vorlage der Tabellen über die liegenschaftliche Verschuldung an's Notariat. (GrdbchDWB. § 611 und bei sondere Anweisung.)
3. Neues Portobuch für die Zeit vom 1. 4. 24 bis 31. 3. 25 anlegen. (GrdbchDWB. § 604, JMBL 1920 S. 7 u. 23. GVBBl. 1919 S. 557.)
4. Das alte Portobuch ist durch Zusammenstellung und Zusammenzählen der Monatsgesamtbeträge, mit Datum und Unterschrift abzuschließen und — nach Anweisung der Beträge für den Monat März 1924 — dem Finanzamt zu übersenden. (GVBBl. 1919 S. 557 u. JMBL 1920 S. 7 u. 23.)
5. Das Geschäftstagebuch ist neu anzulegen. (GrdbchDWB. § 581, JMBL 1912 S. 18 u. 1920 S. 7 u. 23.)
6. Für das Jahr 1925 sind neu anzulegen: Das Veränderungsverzeichnis und die Hefefertigungsnachweisung — siehe oben Ziff. IV¹ —.